

Sonderbedingungen für die Postbox

Stand: Dezember 2014

1 Nutzungsvereinbarung

(1) Mit Vereinbarung dieser Sonderbedingungen stellt die Bank dem Kunden ein elektronisches Postfach (nachfolgend als „Postbox“ bezeichnet) zur Verfügung. Die Nutzung der Postbox setzt die Teilnahme des Kunden am SpardaNet-Banking voraus.

(2) Sind Gemeinschaftskonten betroffen, müssen alle Gemeinschaftskonteninhaber die Nutzung der Postbox vereinbaren. Bevollmächtigt ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Bank nur mit Zustimmung des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaber gestattet. Die Nutzung der Postbox ist nur dem Kunden und den von ihm hierzu bevollmächtigten Personen erlaubt.

2 Nutzungsumfang

(1) In der Postbox werden dem Kunden Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Mitteilungen (einschließlich der Angebote bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen nach Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen (nachfolgend zusammen als „Mitteilungen“ bezeichnet) auf verschlüsselten Internetseiten von der Bank elektronisch bereitgestellt. Kontoauszüge mit den Buchungsvorgängen eines Monats werden jeweils nachträglich zu Beginn des folgenden Monats in die Postbox eingestellt.

(2) Der Kunde kann sich die in der Postbox bereitgestellten Mitteilungen online ansehen, ausdrucken und/oder herunterladen.

3 Verzicht auf papierhaften Versand/Zusenden von Dokumenten

(1) Mit Vereinbarung dieser Sonderbedingungen und der Einrichtung der Postbox erfüllt die Bank ihre Übermittlungs-, Unterrichtungs- und sonstigen Informationspflichten, die sie aus der Geschäftsverbindung zum Kunden treffen, durch Einstellung von Dateien im PDF-Format in die Postbox des Kunden.

(2) Mit der Einrichtung der Postbox **verzichtet der Kunde ausdrücklich gleichzeitig auf die papierhafte Zurverfügungstellung** der in die Postbox eingestellten Mitteilungen, insbesondere darauf, Mitteilungen an einem Kontoauszugsdrucker der Bank abzurufen, ausgenommen Informationen zum Saldo. Die Bank bleibt jedoch gleichwohl dazu berechtigt, ihre Pflichten nicht durch Einstellung in die Postbox, sondern durch postalischen Versand an den Kunden zu erfüllen, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält (z. B. wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seit längerer Zeit seine Postbox nicht abgerufen hat) oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt in Rechnung.

(3) Auf Verlangen des Kunden übersendet die Bank dem Kunden die in die Postbox eingestellten Mitteilungen auch postalisch zu. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

4 Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

5 Informationen des Kunden via E-Mail

Für den Kunden besteht die – jederzeit änderbare – Möglichkeit, sich über den Eingang von Mitteilungen in der Postbox durch die Bank per E-Mail kostenlos benachrichtigen zu lassen. Diese Benachrichtigung, auf die nicht geantwortet werden kann, enthält keine persönlichen Informationen des Kunden oder Angaben über den Inhalt der Mitteilungen. Die Bank empfiehlt dem Kunden diese Informationsmöglichkeit zu nutzen; sie entbindet den Kunden jedoch nicht von seinen Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten und seiner Pflicht zur Kontrolle.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Unbeschadet der Information der Bank gemäß Ziffer 5 ist der Kunde verpflichtet, seine Postbox regelmäßig auf den Eingang von Mitteilungen zu überprüfen, diese zeitnah abzurufen und auf deren Richtigkeit/Vollständigkeit hin zu kontrollieren und Beanstandungen und Einwendungen der Bank unverzüglich mitzuteilen. Verpflichtungen des

Kunden, die bisher bei papierhaften Versand von Mitteilungen der Bank bestanden, gelten in gleicher Weise bei dem Kommunikationsweg über die Postbox fort.

7 Zugang der Mitteilungen beim Kunden/Verfügbarkeit der Postbox

(1) **Mitteilungen, die die Bank in die Postbox des Kunden eingestellt hat, gelten – soweit sie der Kunde nicht bereits vorher abgerufen hat – drei Tage nach der Einstellung in die Postbox dem Kunden als zugegangen.** Unbeschadet vorstehendem gehen dem Kunden Mitteilungen, die die Bank in die Postbox des Kunden eingestellt hat, spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Mitteilung abgerufen hat.

(2) Die jederzeitige Verfügbarkeit der Postbox kann von der Bank nicht gewährleistet werden; insbesondere kann es bei Überlastungen der Internetverbindung oder bei notwendigen Wartungsarbeiten vorkommen, dass die Postbox zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung steht.

8 Anerkennung der Mitteilungen

Die Bank kann nicht gewährleisten, dass die Steuer- oder Finanzbehörden die in die Postbox eingestellten Mitteilungen anerkennen. Der Kunde sollte sich darüber vorab bei dem für ihn zuständigen Finanzamt informieren.

9 Dauer der Aufbewahrung in der Postbox

(1) Die Bank stellt die Mitteilungen während der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung für die Dauer von vier Jahren nach deren Einstellung in der Postbox zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist die Bank berechtigt, die Mitteilungen aus der Postbox zu entfernen; hierüber wird sie den Kunden zuvor mit einer Frist von acht Wochen informieren und ihm somit die Möglichkeit geben, die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken.

(2) Soweit ein Nachdruck der Mitteilungen erforderlich ist, kann die Bank diesen auf Anfrage und nach Beauftragung dem Kunden zur Verfügung stellen, soweit ihr dies aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist; hierfür gelten die Bedingungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

10 Kündigungsrecht

(1) Der Kunde kann die Nutzungsvereinbarung für die Postbox jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Ab Wirksamwerden der Kündigung ist die Bank berechtigt, die Mitteilungen in der Postbox zu löschen. Dem Kunden obliegt es, zuvor die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken.

(2) Die Bank wird dem Kunden die für die Postbox vorgesehenen Mitteilungen nach Wirksamwerden der Kündigung wieder auf dem vor Einrichtung der Postbox vereinbarten Weg zukommen lassen; wurde ein solcher zuvor nicht vereinbart und hat der Kunde mittels Bankcard (Debitkarte) Zugang zum Kontoauszugsdrucker, so werden ihm Mitteilungen über diesen Weg zur Verfügung gestellt. Anderenfalls werden sie ihm papierhaft zugestellt.

(3) Die Bank kann die Nutzung der Postbox jederzeit mit einer Frist von acht Wochen kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, die Nutzung der Postbox fortzusetzen. Die Regelungen gemäß Absatz 2 finden Anwendung.

(4) Diese Sonderbedingungen für die Postbox und die Möglichkeit zur Nutzung der Postbox entfallen bzw. enden ferner automatisch mit Wirksamwerden der Kündigung der Teilnahme am SpardaNet-Banking durch den Kunden.

11 Änderungen

Die Bank kann das Postbox-System teilweise oder ganz aus technischen Gründen jederzeit einstellen; eine Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung des Postbox-Systems besteht nicht. Über eine Einstellung wird die Bank den Kunden rechtzeitig vorher informieren und ihm die neuen Kommunikationsdaten in Papierform per Post zusenden. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 10 Absatz 2 entsprechend.